

## Besprechung / Compte rendu

### Urheberrechtsgesetz (URG)

BARBARA K. MÜLLER / REINHARD OERTLI (Hg.)

Stämpfli Verlag AG, Bern 2006, 792 Seiten, CHF 238.–, EUR 157.30,  
ISBN 978-3-7272-2528-4

Jeder Schweizer Immaterialgüterrechtler fragt sich wahrscheinlich, ob es neben dem Standardwerk von BARRELET/EGLOFF tatsächlich einen weiteren Handkommentar braucht, wenn er von einem neuen Handkommentar zum Urheberrechtsgesetz hört. Die Verfasser des neuen Kommentars haben es aber tatsächlich geschafft, eine Alternative zum genannten Werk vorzulegen. Dies vor allem deshalb, weil sie andere Akzente setzen. Verdienstvoll ist zunächst der Blick über die Grenze. Jeweils am Ende der Ausführungen zur jeweiligen Bestimmung findet sich ein kurzer Kommentar zur europäischen Rechtslage und zum deutschen Recht. Die französischsprachigen Juristen ärgern sich zwar etwas über diese einseitige Ausrichtung, es ist aber ein positives Signal, dass die Bestimmungen des URG endlich auch in der Literatur in einen internationalen Kontext gestellt werden. Mit Blick auf die starke internationale Harmonisierung des Urheberrechts ist dies sehr sinnvoll. In einem etwas geringeren Umfang wird im Text selbst auch auf das amerikanische Recht Bezug genommen. Auch das ist begrüssenswert, denn das amerikanische Recht weicht teilweise erheblich vom schweizerischen (bzw. kontinentaleuropäischen) Ansatz ab. Diese Hinweise sind für das Verständnis des Urheberrechtsschutzes hilfreich und hätten durchaus noch etwas ausgebaut werden dürfen. Zum Beispiel bei den Schutzvoraussetzungen schreibt IVAN CHERPILLOD: «insbesondere ist es nicht erforderlich, dass das Werk niedergeschrieben oder auf eine andere Weise festgehalten ist». Hier unterscheidet sich das amerikanische Recht ganz wesentlich, denn dieses setzt für die Schutzgewährung eine Festlegung voraus (17 U.S.C. § 110). Ebenfalls erfreulich ist, dass auch wirtschaftliche Überlegungen in die Kommentierung miteinbezogen werden und die (zu) einseitige Ausrichtung auf die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte, welche die Urheberrechtsliteratur vielfach auszeichnet, überwunden wird. Erfreulich ist auch, dass die Verfasser sich nicht ausschliesslich auf eine Kommentierung der Gesetzesbestimmungen beschränken, sondern deren Hintergrund aufzeigen und sich dabei nicht scheuen, die Dinge beim Namen zu nennen – wie beispielsweise in Art. 39 N 15 –, oder wirtschaftliche Überlegungen mitberücksichtigen (Vorbem. zu den Schranken des Urheberrechts, N 11ff., Art. 39 N 18 und Vorbem. zu Art. 75–77, N 7 ff.).

Negativ fällt eine gewisse Nachlässigkeit auf, mit welcher der Kommentar verfasst wurde. Den Begriff «Verfieltigung» fände sich nicht, wenn man sich die Mühe gemacht hätte, die Rechtschreibfunktion zu verwenden. Der Urheber von «the answer to the machine...» heisst «Charles Clark», nicht «Charles Clerk». Das wäre vermeidbar gewesen, wenn der wissenschaftliche Apparat ernster genommen worden wäre. Der Malbuner-II-Entscheid findet sich nicht in sic! 2004, 30 ff. wie in Vorbem. zu Art. 61–66 N 52 geschrieben, sondern in sic! 2004, 301 ff. Das sind allerdings Bagatellen im Vergleich zu den Ausführungen zu Art. 69a N 7, in welchen behauptet wird, beim Schutz technischer Massnahmen erlösche das Antragsrecht, wenn der Anwender technischer Massnahmen die ihm obliegenden Pflichten gemäss Art. 39b RVlg. URG 2006 verletze. Der Verfasser hat offensichtlich verpasst, dass diese im Vorentwurf enthaltenen Pflichten entfallen und – entgegen seinen Ausführungen – in der RVlg. URG 2006 nicht mehr enthalten sind. Das ist sehr bedauerlich. Derselbe Autor schreibt beispielsweise zur Erschöpfung, dass infolge des Erschöpfungsgrundsatzes «rechtmässig hergestellte und vertriebene Werkexemplare jederzeit weiterveräussert werden dürfen», so dass «die widerrechtliche Verbreitung von Werken die widerrechtliche Herstellung zur Vorbedingung hat» (Art. 67 N 15). Das würde heissen, dass Werkexemplare, die in einem Land mit kürzerer und deshalb abgelaufener Schutzdauer rechtmässig hergestellt wurden, in der Schweiz vertrieben werden dürfen. Nach Auffassung des Rezensenten steht das in einem Widerspruch zum Gesetzestext, der nicht von «widerrecht-

licher Herstellung» spricht, sondern von «Zustimmung zur Veräusserung». Diese dürfte aber in der genannten Fallkonstellation regelmässig nicht vorliegen. Wie sind diese Ausführungen nun zu werten? Stützt sich die Darstellung des Verfassers – ein erfahrener Praktiker mit fundierten Kenntnissen – auf gewichtige (aber leider nicht weiter ausgeführte) Argumente oder handelt es sich um einen weiteren Fall unsorgfältigen Arbeitens?

Obwohl die Teilrevision Urheberrecht noch Gegenstand der parlamentarischen Beratungen ist, kommentieren die Verfasser auch die in der Botschaft enthaltenen Änderungen. Dieser Entscheid ist zweischneidig. Eine vollständige Kommentierung wird dadurch nicht erreicht. Der Ständerat hat verschiedene Änderungen und weitere Schranken beschlossen, die wahrscheinlich ihren Niederschlag im Gesetz finden werden, im Kommentar aber fehlen. Zudem konnten die Verfasser natürlich nur Vermutungen anstellen, was der Gesetzgeber beschliessen wird und welche Gründe zu diesen Beschlüssen führen werden. Insofern bleiben denn auch Fragen offen. So wird zum Beispiel im Kommentar zum neuen Abs. 5 zu Art. 19 eine gesetzgeberische Präzisierung verlangt, weil nicht nur Abs. 1 lit. c und Abs. 3 Beschränkungen des Eigengebrauchs enthalten, sondern auch Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4. Der Bundesrat beabsichtigte mit dieser Regelung jedoch nicht, einen absoluten Vorrang des E-commerce vor den urheberrechtlichen Schranken zu schaffen. Abs. 5 soll vielmehr dem Umstand Rechnung tragen, dass die in Abs. 1 lit. c genannten Institutionen nach geltendem Recht Online-Angebote nicht legal nutzen können: Sie dürfen keine vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare anfertigen. Der Download ab der Website eines Online-Anbieters hat jedoch eine Vervielfältigung zur Folge, die eine Kopie zum Eigengebrauch darstellt. Wenn man Online-Angebote den im Handel erhältlichen Werkexemplaren gleichstellt, so geht die beim Download entstehende Vervielfältigung über das durch Art. 19 Erlaubte hinaus, was dem Ziel der Förderung des E-commerce zuwiderliefe.

Das letzte Kapitel widmen URSULA WIDMER und KONRAD BÄHLER einem Ausblick zum Thema «Urheberrechtsschutz und neue Technologien», in welchem sie einen Strauss von Fragen rund um «Open Content», den Interessenausgleich im Urheberrecht, Interoperabilität und die Stellung der Vermittler präsentieren. Fragen, die in der laufenden Teilrevision erst am Rand behandelt wurden und bei denen noch keine gesetzgeberische Lösung vorgesehen ist. Der Gesetzgeber dürfte sich demnach auch nach Abschluss der Teilrevision weiter dem Urheberrecht zu widmen haben.

Der Kommentar hinterlässt einen gemischten Eindruck. Einerseits ist es erfreulich, dass erfahrene Juristen ihr Wissen weitergeben. Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch in aller Deutlichkeit, wie problematisch es ist, wenn vielbeschäftigte Praktiker sich der Schriftstellerei widmen, ohne dass für eine gründliche Schlussredaktion gesorgt ist. Hier wäre der Verlag gefordert. Ein gründliches Lektorat ist hier unverzichtbar. Der Kommentar liefert eine Fülle von Informationen, nur kann der Leser sie leider nicht verwenden, ohne sie kritisch zu hinterfragen und selbst zu überprüfen. Der Gebrauchswert des Kommentars wird dadurch leider erheblich gemindert, was sehr bedauerlich ist.

*Dr. Emanuel A. Meyer, Rechtsanwalt, Zürich*